

585/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.61 11J, vom 6. April 2000, der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen betreffend Haftentschädigung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Länge der Verfahrensdauer des behängenden Zivilverfahrens gegen den Bund resultiert einerseits aus verfahrensrechtlichen Besonderheiten nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG) und dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG), andererseits aus Beweis - schwierigkeiten des Klägers in tatsächlicher Hinsicht.

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten brachten es mit sich, dass der Oberste Gerichtshof in den beiden verbundenen Rechtsstreitigkeiten bereits vier verfahrensrechtliche Entscheidungen zur Delegation der Sache zu fällen hatte (1 Ob 2194/96; 1 Ob 2232/96h; 1 Nd 13/99; 1 Nd 26/99). Nunmehr hat der Klagevertreter beim Obersten Gerichtshof neuerlich die Delegation der verbundenen Rechtsstreitigkeiten an das Landesgericht Steyr beantragt, sodass demnächst mit der fünften (!) formalen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu rechnen sein wird.

Der Grund für die häufige Befassung des Obersten Gerichtshofes liegt in den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 4 und 8 Abs. 2 StEG, wonach alle betroffenen Gerichte, aus deren Verhalten Amtshaftungsansprüche oder Ansprüche nach dem StEG abgeleitet werden, von der Entscheidung über diese Ansprüche ausgeschlossen sein sollen. Da sowohl das Landesgericht Linz als auch das Oberlandesgericht Linz jeweils an der Anhaltung Hans Peter

Löfflers mitgewirkt hatten, wurde aufgrund der vom Gesetz (§ 9 Abs. 4 AHG und § 8 Abs. 2 StEG) vorgesehenen notwendigen Delegation durch den Obersten Gerichtshof zunächst das Landesgericht Steyr für das erstinstanzliche Verfahren und in der Folge das Oberlandesgericht Wien für die Erledigung der von beiden Parteien eingebrachten Berufungen für zuständig erklärt. Aufgrund einer weiteren Delegationentscheidung des Obersten Gerichtshofes ist nunmehr das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien nach Aufhebung des Urteils des Landesgerichtes Steyr für das gesamte weitere Verfahren erster Instanz im zweiten Rechtsgang zuständig.

Da Hans Peter Löffler die Amtshaftungsklage lange vor Beendigung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens eingebracht hat und nicht eindeutig war, ob Hans Peter Löffler im wiederaufgenommenen Strafverfahren freigesprochen werden würde, hat das Landesgericht Steyr das Verfahren 4 Cg 159/93b mit Beschluss vom 15.3.1994 unterbrochen und erst mit weiterem Beschluss vom 4.9.1996 die Fortführung des Verfahrens verfügt.

Der größte Teil des Klagsanspruches betrifft den behaupteten Verdienstentgang. Dieser konnte der Höhe nach in keinem Verfahrensstadium nachgewiesen werden. Die Dauer des Verfahrens resultiert zu einem wesentlichen Teil aus dem Umstand, dass der Kläger unklare und widersprüchliche Aussagen zum Verdienstentgang gemacht hat. Das Oberlandesgericht Wien hat daher die Einholung von Sachverständigengutachten angeordnet.

Zu 2.:

Die zunächst auf die Bestimmungen des AHG gestützten Ansprüche wurden seitens des Bundes nicht anerkannt, da ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Bundesorganen nicht vorlag. Auch der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz, mit dem die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Hans Peter Löffler bewilligt wurde, erfolgte wertfrei und lediglich nach § 353 Ziffer 2 StPO, nicht etwa wegen strafbarer Handlungen von Organen des Bundes, sondern lediglich aufgrund neu hervorgekommener Tatsachen und Beweismittel. Die Haft des Klägers war überdies durch das verurteilende Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes nach § 2 Abs. 3 AHG gedeckt. Erst mit Grundsatzbeschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 6.11.1996, also rund drei Jahre nach Einbringung der Amtshaftungsklage stand fest, dass dem Kläger Hans Peter Löffler gegen den Bund ein - vom Verschulden von Bundesorganen unabhängiger - Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit b und c StEG zusteht.

Jede Entschädigungsleistung (auch jene nach dem StEG) ist jedoch vom Nachweis eines Schadens abhängig. Ein „Mindestsatz“ zur Abgeltung der durch die Haft verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (vergleichbar den Tagessätzen zur Bemessung der Geldstrafe im Strafverfahren (§ 19 StGB)) besteht nicht. Die Höhe des Verdienstentganges des Klägers kann erst nach der vom Oberlandesgericht angeordneten Einholung von Sachverständigengutachten festgestellt werden. Schon aus diesem Grund war die Bestreitung des behaupteten Schadens durch den Bund angezeigt.

Zu 3.:

Auf den Verfahrensgang bei Gericht kann der Bundesminister für Finanzen aufgrund der verfassungsmäßig vorgesehenen Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B - VG) keinen Einfluss nehmen.

Zu 4.:

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes hat das erstinstanzliche Gericht weitere Beweisaufnahmen durchzuführen. Wann und in welchem Zeitraum diese durchgeführt werden, ist nicht vorauszusagen, zumal der Oberste Gerichtshof zunächst über die vom Klagevertreter beantragte Delegation an das Landesgericht Steyr entscheiden muss. Konkrete Prognosen, wann mit einer Beendigung des Verfahrens zu rechnen ist, können daher nicht abgegeben werden.

Zu 5.:

Ob und welche Zahlungen der Bund zu leisten haben wird, steht im vorliegenden Fall noch nicht fest. Durch das Regelwerk des Oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes (vgl. §§ 49 ff öö SHG) ist den angesprochenen Erfordernissen nach einer korrekten Aufteilung und Verwendung öffentlicher Gelder jedenfalls Rechnung getragen. Ob der Träger der Sozialhilfe von den ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Rückforderung von erbrachten Leistungen oder der Geltendmachung gesetzlich übergegangener Ersatzansprüche Gebrauch machen wird oder kann, ist aufgrund der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Unterlagen nicht zu beantworten.